

# Dienstzeitregelung

für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal (PTF)  
an staatlichen Schulen, gültig ab dem 1. August 2018

## 1. Geltungsbereich

Die Dienstzeitregelung gilt für das PTF an staatlichen Schulen. Sie gilt nicht für die Praxisausbildungsstätten an beruflichen Schulen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Klassen- oder Vorschulklassenleitung, soweit diese unter die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung fallen.

Zum pädagogisch-therapeutischen Fachpersonal (PTF) gehören:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten
- Sonstige Beschäftigte in Tätigkeiten von PTF.

## 2. Wöchentliche Arbeitszeit für PTF

Die wöchentliche Arbeitszeit des vollbeschäftigten, tarifbeschäftigten PTF an Schule abzüglich des Erholungsurlaubes wird wie folgt festgelegt:

<b>Allgemeinbildende Schulen und HIBB</b>	
Tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	39 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	44,5 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

<b>Spezielle Sonderschulen und Bildungsabteilungen des ReBBZ</b>	
Tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	38,50 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	44 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit des vollbeschäftigten, verbeamteten PTF an Schule abzüglich des Erholungsurlaubes wird wie folgt festgelegt:

<b>Allgemeinbildende Schulen und HIBB</b> <b>Spezielle Sonderschulen und Bildungsabteilungen des ReBBZ</b>	
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für verbeamtetes PTF	40 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	45,5 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

Der Einsatz in den Schulferien ist an bis zu 25 Tagen möglich. Soweit in den Schulferien gearbeitet wird, reduziert sich die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit entsprechend. Nichtvollbeschäftigte leisten von der für Vollbeschäftigte festgelegten Arbeitszeit den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Für die Berechnung der Arbeitszeit steht den Schulen ein Arbeitszeitrechner zur Verfügung.

Vollzeitbeschäftigten Schwerbehinderten gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wird der fünftägige Zusatzurlaub im Sinne von § 208 SGB IX als Entlastung zur wöchentlich festgelegten Arbeitszeit im Umfang einer Zeitstunde gewährt. Auf Antrag der Beschäftigten kann der Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX alternativ in Form eines zusätzlichen Urlaubes genehmigt werden, sofern die dienstlichen Erfordernisse dies erlauben. Für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte reduziert sich der jeweilige Anspruch auf den Zusatzurlaub in Form der Stundenentlastung oder in Form der zusätzlichen Urlaubstage im Urlaubsjahr entsprechend der individuell vereinbarten Arbeitszeit.

### **3. Einsatzplanung**

Die Schulleitung ist verpflichtet, transparent und rechtzeitig, spätestens zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, eine Einsatz- und Urlaubsplanung zu erstellen. Erholungsurlaub und Bildungsurlaub ist grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Ein Einsatz des PTF in den Ferien ist bis zu 25 Ferientage möglich. Sofern die schulischen Belange nicht entgegenstehen, kann – soweit ein Einsatz des PTF in den Schulferien erfolgt – ein Teil des Erholungsurlaubes auch außerhalb der Schulferien genommen werden.

### **4. Tägliche Dienstzeit**

Die Schulleitung legt die tägliche Einsatzzeit einschließlich der Lage der gesetzlichen Ruhepausen durch die Einsatz- und Urlaubsplanung für das PTF fest. Die Einsatzzeit wird nur durch die Ruhepause unterbrochen. Der früheste Beginn der Arbeitszeit ist 6.00 Uhr, das späteste Ende der Arbeitszeit ist 18.00 Uhr. Die Einsatzplanung differenziert zwischen der Betreuung in den Randzeiten und dem Einsatz in der Kernzeit zwischen 8 und 16 Uhr. Ein Einsatz nach 18 Uhr ist möglich, wenn die Teilnehmerschaft oder inhaltliche Schwerpunktsetzung dies erfordert, wie beispielsweise bei Elternabenden, Theateraufführungen, Lesenächten.

### **5. Mitbestimmung**

Die Einsatz- und Urlaubsplanung ist dem schulischen Personalrat zur Mitbestimmung vorzulegen.

### **6. Pausen**

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (§ 4 Arbeitszeitgesetz, § 4 Arbeitszeitverordnung).

Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von täglich sechs Stunden und weniger leisten die vereinbarte Arbeitszeit. Soweit diesen Beschäftigten eine Ruhepause gewährt wird, verlängert sich die tägliche Dienstzeit entsprechend.

Für Personen unter 18 Jahren ist bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis zu sechs Stunden täglich die Arbeitszeit für 30 Minuten, bei mehr als sechs Stunden für 60 Minuten zu unterbrechen (§ 11 Abs. 1 JArbSchG).

Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit und sind daher der Dienstzeit hinzuzurechnen.

### **7. Inkrafttreten**

Die Dienstzeitregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Die Dienstzeitregelung vom 1. August 2010 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.